

Was gilt aktuell (8. Nov.)

Quelle: ORF-Online am 8. Nov. - <https://orf.at/corona/stories/3235631>

2-G gilt für **körpernahe Dienstleistungen, Gastronomie, Nachtgastronomie** und Ähnliches, den **Kulturbereich** (Theater, Kinos und Opern, nicht aber Museen), **Sport, Freizeiteinrichtungen** und für Besucherinnen und Besucher in **Krankenhäusern** sowie **Alters- und Pflegeheimen**.

Ausnahme sind Besuche im Bereich der **Palliativ- und Hospizmedizin** und **Geburtsbegleitung**, wo man alternativ auch eine FFP2-Maske tragen kann. Jede Einrichtung kann über ihre Hausordnung auch strengere Zugangsvoraussetzungen festlegen.

Auch in der Hotellerie gilt an sich 2-G. Allerdings gibt es diverse Ausnahmen, die allerdings nicht für klassischen Urlaub gelten. Wer aber z. B. aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses ein Hotel besucht, muss nur getestet sein.

Für wen 2-G gilt

Unter die 2-G-Regel fallen **alle Personen nach Ende der Schulpflicht**, also älter als 15, für die eine reguläre Impfmöglichkeit besteht. **Ausgenommen** sind Menschen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung unmöglich ist sowie Kinder bis zwölf komplett. Für Jugendliche bis 15 wird der „Ninja-Pass“, der die Schultests abbildet, unter 2-G anerkannt. Auch für Mitarbeiter in Hotellerie und Gastronomie reichen Tests. In sensiblen Umgebungen wie Nachtgastronomie und bei Großevents ist aber ein PCR-Test nötig.

Zusätzlich tritt eine **Übergangsfrist** in Kraft: In den ersten vier Wochen gilt auch schon die Erstimpfung – gemeinsam mit einem PCR-Test – für diese Einrichtungen. Antikörpertests werden hingegen nicht anerkannt.

Überall dort, wo kein Nachweis vorgeschrieben ist, ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Konkret bedeutet das: Im gesamten Handel, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Museen und Bibliotheken wird die Maskenpflicht in ganz Österreich auf FFP2-Pflicht erweitert.

Änderungen bei Veranstaltungen

Für Veranstaltungen wurden die Regeln verschärft: Bei **mehr als 25** Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die 2-G-Regel. **Bei mehr als 50** Personen besteht darüber hinaus eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis eine Woche vor der Veranstaltung sowie die Ernennung eines Covid-19-Beauftragten und die Erstellung eines Präventionskonzepts. **Ab 250** Gästen ist zusätzlich die Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Bei **Begräbnissen**, die in geschlossenen Räumen stattfinden und an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, gilt FFP2-Masken-Pflicht. Eine FFP2-Pflicht herrscht hingegen nicht, wenn alle Anwesenden einen 2-G-Nachweis vorweisen.

Die **Ausreisekontrollen** aus den Bezirken werden **gestrichen**.

„Grüner Pass“: Impfung kürzer gültig

Auch der „Grüne Pass“ wird an die neuen Erkenntnisse und Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums angepasst. Das Zertifikat gilt bis zu neun Monate nach der zweiten **Impfung** – danach ist eine dritte Dosis für den „Grünen Pass“ notwendig. Für alle Geimpften, die beim ersten Mal mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson (Janssen) geimpft wurden, ist ab 3. Jänner 2022 eine zweite Dosis für den „Grünen Pass“ nötig. Was **Genesene** angeht, darf die Gesundung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.

Eine weitere **Sonderregel** ist vor allem für **Saisonarbeiter im Tourismus** von Bedeutung. Wer zum Zeitpunkt der Impfung bereits einen Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorlegt (etwa durch die in der EU nicht gültige „Sputnik V“-Impfung), kann den Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff (z. B. Biontech und Pfizer, Moderna) erlangen.

3-G nur noch am Arbeitsplatz

Bereits seit Anfang November gibt es überall dort, wo der **Kontakt am Arbeitsplatz** mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, die 3-G-Pflicht – auch für Spitzensportler und -sportlerinnen. 72 Stunden gilt ein PCR-Test, 24 Stunden ein Antigen-Test. In der Übergangsfrist bis 14. November kann statt eines 3-G-Nachweises eine FFP2-Maske getragen werden.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz entfällt

Im Gegenzug für die 3-G-Pflicht ist mit 1. November am Arbeitsplatz die **Maskenpflicht**, etwa auch für Angestellte im Supermarkt, entfallen. Für Kunden bleibt die Maskenpflicht an Orten zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse (z. B. Supermärkte, Apotheken, öffentliche Verkehrsmittel) bestehen.

Für die Einhaltung der Maßnahme sind beide Seiten – sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer – verantwortlich. Die **Kontrollen** obliegen in erster Linie den jeweiligen Arbeitgebern. Bei Zuwiderhandeln drohen Strafen laut dem Covid-19-Maßnahmengesetz: für Arbeitnehmer bis zu 500 Euro, für Arbeitgeber bis zu 3.600 Euro.

Links:

- [Aktuelle CoV-Maßnahmen](#) (Gesundheitsministerium)
- [Covid-19-Öffnungsverordnung](#) (RIS)
- [Infos des Arbeitsministeriums](#)